

BVGer D-5791/2009 vom 3. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5791_2009

FR: TAF D-5791/2009 du 3 octobre 2012

IT: TAF D-5791/2009 del 3 ottobre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Auf dem Gebiet des Asyls kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerechte Eingabe des legitimierten Beschwerdeführers ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs.1 VwVG).

E. 2

In der Beschwerdeeingabe wird unter anderem geltend gemacht, vom BFM sei der massgebliche Sachverhalt unvollständig und teilweise falsch festgestellt worden. In dieser Hinsicht wird einerseits die Botschaftsanfrage des BFM respektive der von der schweizerischen Botschaft in Damaskus eingegangenen Kurzbericht vom 17. November 2008 gerügt. In seinen diesbezüglichen Vorbringen hält der Beschwerdeführer namentlich dafür, es müsse nunmehr ermittelt werden, wie genau die Botschaftsabklärungen abgelaufen seien. Andererseits macht er geltend, ihm seien im Verlauf der einlässlichen Anhörung viel zu wenige Nachfragen zu den Einzelumständen der von ihm vorgebrachten Ereignisse gestellt worden, was aber nicht von ihm zu vertreten sei. In dieser Hinsicht hält er dafür, die Anhörung zu seinen Gesuchsgründen sei nötigenfalls zu wiederholen, sollte seinen Schilderungen kein Glaube geschenkt werden. Der entscheidrelevante Sachverhalt ist indes als vollständig erstellt zu erkennen, zumal - wie nachfolgend aufgezeigt - weder

Bedarf an Zusatzabklärungen über die Botschaft besteht, noch Bedarf an einer erneuten Anhörung des Beschwerdeführers. In zweitgenannter Hinsicht ist gleichzeitig festzuhalten, dass vom Beschwerdeführer mindestens teilweise die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache vermengt wird, zumal aufgrund der Akten keine Hinweise darauf bestehen, er habe seine Gesuchsgründe anlässlich der Kurzbefragung und insbesondere im Rahmen der einlässlichen Anhörung nicht vollständig oder nicht im korrekten Zusammenhang einbringen können. Nach dem Gesagten besteht weder Anlass zur Vornahme der sinngemäss beantragten Abklärungen in der Heimat (Art. 33 Abs. 1 VwVG), noch ist eine Rückweisung der Sache ans BFM zwecks Vornahme weiterer Sachverhaltsabklärungen respektive zwecks nochmaliger Anhörung des Beschwerdeführers in Betracht zu ziehen, sondern ein Endentscheid in der Sache zu fällen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Aufgrund der vorliegenden Akten kann - wie vom BFM zu Recht erkannt - kein Anlass zur Annahme bestehen, der Beschwerdeführer habe vor seiner Ausreise aus Syrien flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu fürchten gehabt.

E. 4.2

In dieser Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass er aufgrund seines persönlichen Hintergrundes auch nicht ansatzweise ein Profil aufweist, welches ihn in irgend einer Form von der übrigen Bevölkerung abheben würde. So geht aus seinen Angaben und Ausführungen zu seinem Werdegang und seinen persönlichen Verhältnissen hervor, dass er nach Abschluss seiner neunjährigen Schulzeit in Hasake geblieben ist, wo er ... [die folgenden Jahre] als ... [Hilfskraft] arbeitete und auch weiterhin bei seinen Eltern wohnhaft blieb, zusammen mit ... [mehreren seiner] Geschwister. Dabei war er eigenen Angaben zufolge weder politisch noch religiös jemals aktiv, und er habe auch nie ein Problem mit den Behörden gehabt, zumal er in all den Jahren nie in Haft oder vor Gericht gewesen sei oder in ein Verfahren verwickelt worden wäre. Dabei ist gleichzeitig davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe auch den obligatorischen Militärdienst problemlos absolviert, zumal er diesbezüglich nichts geltend gemacht, sondern einzig sein Militärdienstbüchlein in

Aussicht gestellt hat. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf ausgeschlossen werden, dass von Seiten der heimatlichen Behörden jemals ein Interesse an der Person des Beschwerdeführers bestanden hat, zumal - wie nachfolgend aufgezeigt - seine Vorbringen über das Vorliegen einer Verfolgungssituation alleine aufgrund seiner Teilnahme an den Newroz-Feierlichkeiten von 2008 nicht überzeugen können.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer stützt seine gesamten Gesuchsvorbringen auf ein Einzelereignis ab, zu welchem es im Frühjahr 2008 gekommen sei. In dieser Hinsicht hat er zur Hauptsache geltend gemacht, er habe am 20. März 2008 in Qamischli an der dortigen Newroz-Vorfeier teilgenommen, bei welcher es zu einem blutigen Einschreiten der Sicherheitskräfte gekommen sei, sowie an der Beerdigungsfeier für die Getöteten vom folgenden Tag. Bereits am Tag darauf habe dann von Seiten der heimatlichen Behörden eine intensive Suche nach ihm begonnen, was mutmasslich den Aktivitäten von Spitzeln zuzuschreiben sei, welche den Behörden von seiner Beteiligung am Newroz 2008 berichtet hätten. Aufgrund der Akten ist jedoch festzustellen, dass bereits die Ausführungen des Beschwerdeführers über seine angebliche Teilnahme an der Newroz-Vorfeier vom 20. März 2008 in Qamischli nicht zu überzeugen vermögen. So verbleibt er in seinen diesbezüglichen Ausführungen in unsubstanzierten Gemeinplätzen, was nicht auf ein tatsächliches Miterleben der damaligen Ereignisse schliessen lässt, sondern lediglich auf ein blosses Nacherzählen allgemein bekannter Tatsachen hinweist. Die Schilderungen des Beschwerdeführers weichen zugleich in massgeblicher Weise von der bekannten Quellenlage ab, wenn er vorbringt, an der Feier vom 20. März 2008 in Qamischli hätten tausende Kurden teilgenommen. Aufgrund der hinreichend klaren und übereinstimmenden Quellenlage ist vielmehr davon auszugehen, dass an jener Feier in einem Vorort von Qamischli lediglich eine kleine Gruppe von jugendlichen Kurden teilgenommen hatte, worauf es zu einer überzogenen Reaktion der syrischen Behörden kam (vgl. dazu bspw. den Human-Rights-Watch Bericht "Syria: Investigate Killing of Kurds" vom 24. März 2008, worin über nur rund 200 jugendliche Veranstaltungsteilnehmer berichtet wird). Der Beschwerdeführer macht auf Beschwerdebene zwar geltend, er sei vom Bundesamt viel zu wenig nach Details befragt worden, und er bringt neu vor, er sei in Tat und Wahrheit in massgeblich Weise an der Organisation der damaligen Feier beteiligt gewesen, indem er beispielsweise an vorderster Front an der Entzündung des Newroz-Feuers mitgewirkt habe. Das Vorbringen betreffend eine angeblich ungenügende Befragung kann indes aufgrund der aktenkundigen Protokolle nicht überzeugen und das Vorbringen betreffend eine angeblich massgebliche Beteiligung an der Veranstaltung in Qamischli vom 20. März 2008 ist aufgrund der hinreichend klaren Aktenlage als offenkundig nachgeschoben zu erkennen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hat sich darüber hinaus in klare Widersprüche verstrickt, soweit es seine Ausführungen über die angebliche behördliche Suche nach ihm betrifft. So hat er anlässlich der Kurzbefragung ausgeführt, es sei am 23. März 2008 einzig in Qamischli zu einer Suche nach ihm gekommen (...), im Rahmen der einlässlichen Anhörung dann aber geltend gemacht, er sei an jenem Tag nicht nur bei seiner Schwester in Qamischli, sondern vielmehr auch schon bei ihm zuhause von den Behörden gesucht worden (...). Dieser Wechsel in einem ganz zentralen Punkt der Vorbringen ist als nicht nachvollziehbar zu erkennen, zumal sich die Schilderungen des Beschwerdeführers zur angeblichen Suche nach seiner Person auf einen grundsätzlich sehr einfachen und bloss kurzen

Sachverhaltsablauf beziehen. Dieser Widerspruch stellt ebenfalls einen klaren Hinweis für die Unglaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen dar.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Kurzbefragung und der einlässlichen Anhörung übereinstimmend geltend gemacht, er habe noch nie einen Reisepass besessen. Erst auf Vorhalt der Ergebnisse der Botschaftsabklärungen hat er in seiner Eingabe vom 9. Juli 2009 zugestanden, einen syrischen Reisepass besessen zu haben. Da er gleichzeitig an dieser Stelle von seinem Pass in der Vergangenheitsform sprach und er auch ausdrücklich geltend machte, der Pass sei ihm in der Türkei von seinem Schlepper abgenommen worden, war davon auszugehen, der Pass sei tatsächlich endgültig verloren. Der Pass stand dem Beschwerdeführer jedoch offenkundig jederzeit zur Verfügung, hat er diesen doch im Hinblick auf seine beabsichtigte Heirat im Frühjahr 2011 den Zivilbehörden eingereicht. Damit ist klar ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die schweizerischen Behörden mehrfach bewusst über den tatsächlichen Verbleib seiner Reisepapiere getäuscht hat. Dieses Verhalten stellt nicht nur eine schwerwiegende Verletzung der Mitwirkungspflicht dar, sondern stellt gleichzeitig ein weiteres massgebliches Indiz für die Unglaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen dar. Nachdem sich der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene nicht klar zum tatsächlichen Verbleib seines Passes während der letzten Jahre äussert, sondern sich in dieser Hinsicht in weiteren Mutmassungen ergeht, kann im Resultat nichts anderes geschlossen werden, als dass er die tatsächlichen Umstände und namentlich den tatsächlichen Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien auch weiterhin zu verschleiern versucht.

E. 4.6

Nach dem Gesagten besteht kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer habe seine Heimat aus den von ihm geltend gemachten Gründen und zu dem von ihm behaupteten Zeitpunkt verlassen. Seine Gesuchsvorbringen sind daher als insgesamt unglaubhaft zu erkennen.

E. 4.7

Vor diesem Hintergrund kann auf Erwägungen zu den Abklärungsergebnissen des BFM über die schweizerische Botschaft in Damaskus beziehungsweise über die angebliche Nichtverwertbarkeit derselben verzichtet werden. Ebenso kann auf eine Auseinandersetzung mit den weiteren Beschwerdevorbringen zum angeblichen Vorliegen einer Verfolgungssituation verzichtet werden, zumal diese nicht geeignet sind, die klaren Mängel im Sachverhaltsvortrag des Beschwerdeführers aufzuwiegen.

E. 5.1

Nach den vorstehenden Erwägungen ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien Verfolgung drohte. Nach diesem Zwischenergebnis ist im Weiteren zu prüfen, ob er die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund des von ihm geltend gemachten exilpolitischen Verhaltens in der Schweiz und damit aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt.

E. 5.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im

Sinne von Art. 54 AsylG beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. dazu BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

E. 5.3

Die im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Teilnahme an einem Fest der PYD, über welches in ... [einem kurdischen Sender] ein Fernsehbericht ausgestrahlt worden sei, hat das BFM in der angefochtenen Verfügung als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erklärt, zumal die diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers - die angeblich sofortige Reaktion der syrischen Behörden bereits am Tag nach Sendung des Fernsehberichts - offenkundig unglaublich seien. Der Beschwerdeführer hält in seiner Beschwerdeeingabe am Vorbringen fest, er sei in dem Fernsehbericht ... [eines kurdischen Senders] zu sehen gewesen, was umgehend zu einer Reaktion der syrischen Behörden geführt habe. Dabei führt er an, mutmasslich sei er in der Heimat von Spitzeln der Behörden erkannt worden, und er macht gleichzeitig geltend, seine Teilnahme an jener Veranstaltung sei unbestreitbar erstellt, zumal ja diesbezügliche Videoaufnahmen existierten. Im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens - in seiner Eingabe vom 11. Dezember 2009 - machte er nochmals ein exilpolitisches Engagement geltend, indem er vorbrachte, er habe in der Zwischenzeit respektive ... [im Herbst 2009] an zwei Demonstrationen gegen den syrischen Staat teilgenommen. Dabei verwies er auf zwei Flugblätter, einige Fotos und auf eine Internetpublikation (vgl. oben, Bst. H). Vor diesem Hintergrund hielt er dafür, damit sei erstellt, dass er jetzt für Syrien jemand sei, der tatkräftig für die kurdische Sache einstehe.

E. 5.4

Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers ist vorab festzuhalten, dass das Vorbringen, er sei im Herbst 2008 in einem Fernsehbericht ... [eines kurdischen Senders] zu erkennen gewesen, mit nichts belegt ist, zumal entgegen den Beschwerdevorbringen über eine Videoaufzeichnung nichts aktenkundig ist respektive gemacht wurde. Gleichzeitig fällt bereits an dieser Stelle auf, dass sich das angebliche exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers offenbar auf die Teilnahme an einem einzelnen Fest im Herbst 2008 und die Teilnahme an zwei Demonstrationen vom Herbst 2009 beschränkt hat. Über weitere Aktivitäten wurde nichts berichtet, obwohl der Beschwerdeführer namentlich in seiner Eingabe vom 17. November 2011 durch seinen Rechtsvertreter einbringen liess, er sehe sich weiterhin gerade auch im Hinblick auf die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe als Flüchtling.

E. 5.5

Dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dieser Umstand reicht für sich allein genommen jedoch nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich zog respektive als regimfeindliches Element

namentlich identifiziert und registriert wurde. So werden nach Kenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts exilpolitische Aktivitäten erst dann wahrgenommen (und bei der Rückkehr nach Syrien geahndet), wenn ein exponiertes exilpolitisches Wirken an den Tag gelegt wird. An dieser Einschätzung vermag auch die derzeit schwierige politische Situation in Syrien nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer lässt jedoch in keiner Weise ein klares und exponiertes Engagement wider die Interessen des syrischen Staates erkennen, woraus auf das Vorliegen eines relevanten politischen Profils zu schliessen wäre. Im Falle des Beschwerdeführers wird lediglich auf die Teilnahme an einem kurdischen Fest 2008 sowie an zwei Demonstrationen 2009 verwiesen, wobei nichts auf einen massgeblichen respektive rechtserheblichen Exponierungsgrad des Beschwerdeführers schliessen lässt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Teilnahme an dem Fest vom Herbst 2008 habe nach einem Fernsehbericht zu einer sofortigen Reaktion der heimatlichen Behörden geführt, ist aufgrund der Aktenlage - im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen - als haltlos zu erkennen. Die vorgelegten Fotos lassen wiederum nicht mehr als ein blosses Mitläufertum an zwei Veranstaltungen erkennen. Nachdem der Beschwerdeführer schliesslich in keiner Organisation eine relevante Position innehält, respektive soweit ersichtlich nicht einmal einer regimekritischen Organisation angehört, und offenkundig auch in keiner anderen Form wider die Interessen des syrischen Staates aktiv ist, besteht kein Anlass zur Annahme, er hätte aufgrund seiner offenkundig bloss minimalsten Aktivitäten in der Schweiz - alleine aufgrund seiner sporadischen Teilnahme an einigen Kundgebungen - bei einer Rückkehr nach Syrien eine gezielt gegen ihn gerichtete und damit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen. Von einem Interesse der syrischen Sicherheitsdienste an seiner Person ist umso weniger auszugehen, als er offensichtlich bereits in seiner Heimat über keinerlei regimekritischen Hintergrund verfügte.

E. 5.6

Anzumerken bleibt schliesslich, dass der Beschwerdeführer auch aus der aktuellen Verschlechterung der allgemeinen Lage in Syrien keine Nachfluchtgründe für sich ableiten kann. Der zwischenzeitlichen Lageveränderung respektive der derzeitigen Situation allgemeiner Gewalt in Syrien wurde vom BFM im Rahmen der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen, zumal die kurzen Ausführungen des Bundesamtes zu deren Anordnung nicht anders zu verstehen sind (vgl. oben, Bst. J). Diese Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist in der Zwischenzeit wiederum weggefallen (vgl. dazu nachfolgende Erwägungen).

E. 5.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt.

E. 6

Nach vorstehenden Erwägungen kann der Beschwerdeführer keine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdungslage nachweisen oder glaubhaft machen. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung des Asylgesuchs ist daher zu bestätigen.

E. 7.1

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Wegweisung wird indes

nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsyIV 1; SR 142.311]).

E. 7.2

Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung verfügte der Beschwerdeführer über keinen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel für die Schweiz. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens hat er jedoch eine Schweizerbürgerin geheiratet, worauf ihm von der zuständigen kantonalen Behörde eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde (vgl. oben, Bst. L). Mit der Erteilung dieser Bewilligung sind die Anordnungen des BFM betreffend die Wegweisung aus der Schweiz und deren Vollzuges - also auch die am 25. August 2011 als Ersatzmassnahme für den Wegweisungsvollzug angeordnete vorläufige Aufnahme (vgl. oben, Bst. J) - ohne weiteres dahingefallen, zumal diese Anordnungen gegenüber dem neu erteilten Aufenthaltstitel keinen Bestand haben können (vgl. dazu die in EMARK 2000 Nr. 30 S. 251 E. 4 [letzter Absatz] sowie EMARK 2001 Nr. 21 S. 178 E. 11c publizierte Praxis, welche auch nach dem Wechsel vom Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, BS 1 121] zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] als weiterhin massgeblich zu erachten ist).

E. 8

Nach den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde sowohl bezüglich der Frage der Asylgewährung als auch der Frage der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe abzuweisen. Bezüglich der Frage der Wegweisung als auch der Frage des Wegweisungsvollzuges ist die Beschwerde gegenstandslos geworden.

E. 9.1

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens - zufolge teilweisen Unterliegens - wären dem Beschwerdeführer praxisgemäss reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist indes von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 9.2

Die Beschwerde wurde andererseits teilweise gegenstandslos, womit insofern die Kosten respektive eine allfällige Parteientschädigung auf Grund der Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit zu verlegen ist (Art. 5 und 15 VGKE). Vorliegend hat das BFM im Verlauf des Beschwerdeverfahrens den angefochtenen Entscheid teilweise in Wiedererwägung gezogen und - im Sinne des Subeventualantrages [4] - eine vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet (vgl. oben, Bst. J). In diesem Einzelpunkt ist von einem faktischen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, auch wenn in der Zwischenzeit die Grundlage für die angeordnete Ersatzmassnahme - die Anordnung der Wegweisung als solche - weggefallen ist. Dies allerdings nicht aus den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründen, sondern aus einem ausserhalb des sachlich vorgegebenen Prozessgegenstandes liegenden Grund, mithin alleine wegen der Erteilung eines ausländerrechtlichen Titels zufolge Heirat einer Schweizerbürgerin (vgl. oben, Bst. L sowie E. 7.2). Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist dem Beschwerdeführer eine auf einen Viertel reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

i.V.m. Art. 15 VGKE), bei deren Bemessung grundsätzlich auf die Kostennote seines Rechtsvertreters abzustellen ist, welche als im Wesentlichen angemessen erscheint. Die reduzierte Parteientschädigung - welche vom BFM zu entrichten ist - ist nach dem Gesagten sowie der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren auf Fr. 560.- festzusetzen (inkl. Auslagen und MwSt). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.